

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g
der Stadt Heiligenhaus
vom 12.12.2001

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 19.12.2007
2. Änderungssatzung vom 09.12.2013
3. Änderungssatzung vom 22.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung vom 12.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Heiligenhaus Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Heiligenhaus auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Die Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heiligenhaus vom 31.03.1994 außer Kraft.

Als Anlage zu dieser Satzung wird folgender Gebührentarif beschlossen:

(Gebühren in Euro)

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | |
|--|---------|
| a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,80 € |
| ab der 11. Seite jeweils | 0,40 € |
| b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 1,10 € |
| c) Farbkopien und –ausdrücke | |
| im Format A4 | 1,40 € |
| im Format A3 | 1,80 € |
| im Format A2 | 2,80 € |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde | 24,00 € |

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | |
|---|--------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 3,00 € |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 € |

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

- | | |
|-----------------------------|---------|
| je angefangene halbe Stunde | 25,50 € |
|-----------------------------|---------|

4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

- | | |
|----------------|---------|
| ohne Zeitlimit | 36,00 € |
|----------------|---------|

5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

3,70 €

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

5,00 €

-
7. Feststellungen aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde 25,50 €
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr 4,50 €
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene halbe Stunde 25,50 €
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 €
 - b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,50 €
 - c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten
je angefangene halbe Stunde 19,50 €
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen
je Seite 0,35 €
12. Lichtpausen und Plots
- a) DIN A 4 8,50 €
 - b) DIN A 3 10,00 €
 - c) DIN A 2 12,00 €
 - d) DIN A 1 14,00 €
 - e) DIN A 0 16,00 €
- Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.
13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene halbe Stunde 25,50 €

14. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

je angefangene halbe Stunde 24,00 €

15. Vergabe von Hausnummern außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens 36,00 €

16. Akteneinsicht

a) 15 Minuten 9,00 €

b) 30 Minuten 18,00 €

c) 45 Minuten 27,00 €

d) 60 Minuten 36,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 12.12.2001 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heiligenhaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 18. Dezember 2001

Ihle

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2001

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 19.12.2007
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 18.12.2013
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 30.06.2022